

STATUTEN

der

Brauerei Unser Bier AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma "Brauerei Unser Bier AG" besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Brauerei zur Herstellung von Bieren sowie den Vertrieb dieser Biere. Im Rahmen dieses Zwecks kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen beteiligen oder Immobilien erwerben.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Uebertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

Art. 3 Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'900'000.-- (Franken eine Million neunhunderttausend) und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 19'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.-.

Anstelle von Aktientiteln kann der Verwaltungsrat Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben.

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

Art. 4 Uebertragbarkeit der Aktien

Die Aktien und Zertifikate sind übertragbar. Die Uebertragung durch Rechtsgeschäft kann durch Uebergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber erfolgen.

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Uebernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Lehnt der Erwerber das Uebernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Uebertragung der Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit Zustimmung des Verwaltungsrates, auf den Erwerber über.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 5 Bezugsrecht

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Uebernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Art. 9 Formvorschriften für die Einberufung

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Art. 10 Vorbereitung der Generalversammlung und Anträge

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

Ueber Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12 Stimmrecht in der Generalversammlung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladung ausgewiesen oder vom Aktionär dazu bevollmächtigt ist.

Der Vertreter muss auch Aktionär sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt.

Art. 13 Beschlussfassung an der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 15 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten.

Art. 16 Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehaltlich eines anderslautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte in einem mehrgliedrigen Verwaltungsrat kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 17 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz und Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Art. 18 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare

Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.

Art. 19 Delegation von Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Art. 20 Einberufung und Beschlussfassung

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Art. 21 Zirkulationsbeschlüsse, Protokoll

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Uebermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

3. Die Revisionsstelle

Art. 22 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 23 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 24 Geschäftsjahr

Bücher und Rechnung der Gesellschaft werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 25 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

V. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Art. 26 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch uneingeschriebene Briefe.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beglaubigt hierdurch, dass das vorliegende Statutenexemplar der **Brauerei Unser Bier AG** dem Wortlaut entspricht, wie er an der Verwaltungsratssitzung vom 1. (ersten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig) beschlossen worden ist.

Basel, den 1. (ersten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig)

Leg. Reg. 2021/Nr.